

Das Tagebuch von mArtin...

06. Juni 2024 17:30 Uhr

Ich kann mir nicht wirklich vorstellen, was im Kopf eines Menschen vorgehen mag, der sich durch so einen Betrugsversuch tatsächlich dazu bewegen lässt, in Aktion zu treten.

Weil aber so etwas wirklich immer wieder passiert, hier ein paar wirklich ernst gemeinte Tipps, um solche Betrugsversuche erkennen zu können:

Sollte tatsächlich etwas gegen mich vorliegen, kämme die Polizei bei mir vorbei, oder würde mir eine Vorladung zustellen. Würde die Zustellung von der Post zugestellt, dann per Einschreiben. Würde mich die Polizei kontaktieren, dann immer mit meinem vollen Namen, diesen kennt sie. Ja, bei unserer Polizei sind eher nicht die wahren Grammatik-Helden unterwegs - aber Texte in behördlichen Schriftstücken ergeben durchaus Sinn. Eine Verteidigung per Email gibt es nicht. Ein Portrait sowie Kontaktdaten dürfen - selbst bei einem verurteilten Straftäter - nicht zur Veröffentlichung weitergeleitet werden. Die Polizei unterzeichnet ein Schreiben sicher nicht mit »*Sie werden gewarnt*,«. Man kann kein *Gegenstand* von Strafverfahren sein, maximal Beschuldigter oder Zeuge. Das sind jetzt nur ein paar wenige Punkte - würde man sich das noch etwas länger überlegen, würden wahrscheinlich Dutzende Punkte auffallen, an denen die betrügerische Absicht hinter Schreiben dieser Art erkannt werden kann. Grundsätzlich gilt: Weder die Polizei noch sonst eine Behörde wird Dich auf diese Art kontaktieren - das geht gar nicht, weil sie keinen behördlichen Beweis dafür hat, wem Deine Email-Adresse gehört. Die einzige Behörde, die mich (regelmäßig) per Email kontaktiert, ist unsere Finanzbehörde. Und die darf das auch nur deshalb, weil ich in einem - wirklich ziemlich aufwändigen Verfahren - ihr meine Email-Adresse bekannt gegeben und danach auch noch die Bewilligung für etwaige Kontaktaufnahmen erteilt habe.

Fazit: Es ist relativ einfach. Solche Schreiben gibt es nicht...!

(C) mArtin 2024



JUSTIZMINISTERIUM
GENERALDIREKTION DER POLIZEI

GERICHTLICHE VORLADUNG

Für eine gerichtliche Untersuchung
(Artikel 339 der Strafprozessordnung)

Ich bin Grabenweger. Georg Florian, Leiter der Kriminalpolizei und der kriminalpolizeilichen Ermittlungen, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Polizeiamt (INTERPOL), ich kontaktiere Sie kurz nach einer Computererfassung der Cyberinfiltration, um Ihnen mitzuteilen, dass Sie Gegenstand mehrerer geltender Strafverfahren sind:

- PORNOGRAFISCHE WEBSITE
- KINDERPORNOGRAFIE
- CYBERPORNOGRAFIE

Nackte Bilder und Videos wurden von unserem Cyberpolizisten aufgezeichnet und stellen den Beweis für Ihre Straftaten dar.

Nach Artikel 279 der Strafprozessordnung wird jede Person, die solche Handlungen vornimmt, mit einer Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von 75.000 Euro bestraft.

Sie werden gebeten, uns innerhalb von 72 Stunden eine E-Mail mit Ihren Rechtfertigungen zu schicken, damit wir sie untersuchen und die Strafen bewerten können.

Nach Ablauf dieser Frist müssen wir unseren Bericht an den Staatsanwalt und Spezialisten für Cyberkriminalität weiterleiten, um einen Haftbefehl gegen Sie auszustellen.

Ihre Akte wird an die Ihrem Wohnort nächstgelegene Polizeistation zur Verhaftung weitergeleitet. Sie werden als Sexualstraftäter im Nationalregister eingetragen. Ihr Porträt und Ihre Kontaktdaten werden an Vereinigungen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität und an die Medien zur Veröffentlichung weitergeleitet, damit Ihre Familie und Ihre Angehörigen wissen, was Sie vor dem Gerät machen. Wir warten auf Ihre Erklärungen, um das Verfahren einzuleiten.

Sie werden gewarnt,



Grabenweger. Georg Florian
Leiter der Kriminalpolizei und der
kriminalpolizeilichen Ermittlungen

